

# Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
80327 München

An die  
Regierungen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort stehen  
Unter Zeichen

Telefon  
(089) 2186

München,

VII/3-S 9400-1-7/56 830

2515

16.07.2002

PLUS - Programm für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule

Ab dem Schuljahr 2002/2003 gelten für das zusätzliche Unterrichtsangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nachstehende Rahmenbedingungen:

## 1 Das PLUS-Programm kann angeboten werden für

### 1.1 Berufsschulpflichtige:

- Schüler mit mittlerem Schulabschluss mit guten Noten in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule oder im Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss,
- Hauptschüler mit gutem qualifizierendem Hauptschulabschluss und guten Noten in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule.

### 1.2 Berufsschulberechtigte:

- Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, Abitur),
- Umschüler,
- Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, die eine weitere Berufsausbildung durchlaufen.

Die Berufsschulen entscheiden in eigener Verantwortung, welche Schüler am PLUS-Programm teilnehmen können.

Hausadresse  
Salvatorstraße 2  
80333 München

U-Bahn-Haltestelle  
Odeonsplatz  
U3, U4, U5, und U6

Telefon  
(089) 2186-0

Telefax  
(089) 2186-2800

e-mail  
poststelle@stmk.bayern.de

## 2 Umfang des PLUS-Programms:

- 2.1 Das PLUS-Programm kann im Gesamtumfang von zwei Jahreswochenstunden an die Stelle der Fächer Deutsch und/oder Sozialkunde treten.
- 2.2 Kann ein eigenes PLUS-Programm für Berufsschulberechtigte eingerichtet werden, tritt es an die Stelle der Fächer Religion, Deutsch und/oder Sozialkunde. Der Umfang kann den gesamten stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht in den Fächern Religion und Deutsch umfassen.

Das Fach Sozialkunde muss als Pflichtfach in dem Umfang erhalten bleiben, der für die Vermittlung der für die Berufsabschlussprüfung relevanten Inhalte erforderlich ist.

## 3 Inhalte des PLUS-Programms können sein:

- 3.1 berufsbezogener Fremdsprachenunterricht,
- 3.2 fachlicher, nicht berufsspezifischer Unterricht, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem fachlichen Unterricht des jeweiligen Ausbildungsberufes steht,
- 3.3 fachlicher Unterricht der nicht besuchten Jahrgangsstufe des jeweiligen Ausbildungsberufes für Schüler, deren Ausbildungsverhältnis verkürzt ist,
- 3.4 Unterricht zur Vorbereitung auf den Besuch der Jahrgangsstufe 12 der BOS (Englisch, Mathematik) und
- 3.5 Unterricht, der auf eine berufliche Fortbildungsprüfung vorbereitet.

## 4 Verbindlichkeit des Unterrichts:

Beim PLUS-Programm handelt es sich um Pflichtunterricht, für den die Bestimmungen über den Nachweis des Leistungsstands gelten. Die Fächer werden in die Jahreszeugnisse und das Abschlusszeugnis aufgenommen; sie werden bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BSO berücksichtigt. Ein PLUS-Programm nach Nr. 3.3, das mit gleicher Fachbezeichnung reguläres Fach der Stundentafel ist, erhält keine gesonderte Fachbezeichnung; die Leistungen bei der Ermittlung der Jahresfortgangsnote werden im Pflichtfach berücksichtigt.

Der Umfang, der Inhalt und die Bezeichnung der einzelnen Fächer werden von der Schule festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gegeben. Die im PLUS-Programm unterrichtenden Lehrkräfte erstellen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbetreuer einen Stoffverteilungsplan. Das PLUS-Programm ist dem Berufsschulbeirat zur Kenntnis zu geben. Anregungen des Berufsschulbeirats soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

## 5 Organisatorische Maßnahmen

- 5.1 Soweit möglich, soll bei der Bildung von Parallelklassen im Rahmen von § 9 Abs. 1 BSO die Vorbildung der Schüler im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme am PLUS-Programm berücksichtigt werden. Andernfalls ist eine klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende Gruppenbildung anzustreben.
- 5.2 Wird an einer Schule ein PLUS-Programm angeboten, das an benachbarten Schulen nicht eingerichtet werden kann, können ggf. Gastschulanträge zum Besuch dieser Schule genehmigt werden. Erhöhen sich dadurch für den Schüler erstattungsfähige Fahrtkosten, muss ein Gastschulverhältnis durch den Umfang und die Bedeutung des Programms gerechtfertigt sein. Die Existenz bestehender Fachklassen an der abgebenden Schule darf dadurch nicht gefährdet werden.
- 5.3 Werden für Berufsschulberechtigte eigene Klassen gebildet, ohne dass ein PLUS-Programm eingerichtet werden kann, entfällt für diese Schüler der Unterricht in Religion; ob auch der Unterricht in Deutsch entfällt, entscheidet die Schule aufgrund der personellen und fachlichen Gegebenheiten. Der Gesamtumfang des Berufsschulunterrichts ist in diesem Fall entsprechend zu kürzen. Dabei ist der Unterricht so zu organisieren, dass die zulässige Zahl der Unterrichtsstunden je Schultag bzw. je Blockwoche voll ausgeschöpft wird. Der Unterricht soll jedoch nicht mehr als zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Berufsabschlussprüfung enden.

## 6 Befreiung vom Pflichtunterricht

Können für Berufsschulberechtigte weder eigene Klassen noch ein PLUS-Programm eingerichtet werden, sind sie auf Antrag vom Religionsunterricht zu befreien. Berufsschulberechtigte mit abgeschlossener Berufsausbildung sind vom Fach Sozialkunde auf Antrag dann zu befreien, wenn sie nachweisen, dass die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet. Über einen Antrag auf Befreiung von Deutsch entscheidet die Schule.

Bei Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern besteht kein Anspruch auf eine Änderung des Stundenplans mit dem Ziel, ganze oder halbe freie Tage zu gewinnen. Soweit eine solche Stundenplangestaltung jedoch pädagogisch vertretbar und organisatorisch möglich ist, bestehen hiergegen keine Einwendungen.

7 Bisherige Regelungen

Dieses Schreiben ersetzt die Schreiben vom

- 14.03.1996, Nr. VII/4-11c11a-13/18 622,
- 08.07.1997, Nr. VII/4-S 9400-1-14/92 169,
- 05.07.1999, Nr. VII/4-S 9402-13/66 419 und
- 14.12.1999, Nr. VII/3-S 9400-1-13/129 731.

gez. Thomé

Leitender Ministerialrat